

# MITTEILUNGSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: M 15/0071</b>
<b>6011 - Team Natur und Landschaft</b>			<b>Datum: 17.02.2015</b>
<b>Bearb.:</b>	<b>Zacher, Kerstin</b>	<b>Tel.: 249</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>	<b>6011-Frau Zacher/Ja</b>		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Umweltausschuss	18.02.2015	Anhörung

**Beantwortung der Anfrage von Herrn Bernhard Kerlin zum Thema „Baumschutz,, unter Top 4.2 aus der Sitzung des UA/011/XI am 21.01.2015**

**Anfrage Punkt b) von Herrn Bernhard Kerlin zum Thema „Baumschutz“**

Herr Bernhard Kerlin gibt eine dreiteilige Anfrage schriftlich zu Protokoll:

- b) an die Verwaltung:  
 Warum hält die Verwaltung den Absatz 1b des § 5 für notwendig, da sie mit den Absätzen 1a und 1e eigentlich ausreichende Möglichkeiten für eine fachliche Baumpflege zur Verfügung hat? Ist es zur Vorbeugung des Vorurteils „Die Stadt darf alles die Bürger nicht“ nicht sinnvoll den Absatz 1b des § 5 mit dem Zusatz „Die Verbote des § 4 sind zu beachten“ zu ergänzen?

Besteht die Möglichkeit, dass die Verwaltung ausführlich (Möglichst in Form einer Stellenbeschreibung) darstellt, welche vielseitigen und umfangreichen Aufgaben von einem Sachbearbeiter für Baumschutz außer der Abwicklung der Baumfällanträge im Rahmen einer neuen Personalstelle ausgeführt werden sollen?

**Zum Punkt b) der Anfrage von Herrn Bernhard Kerlin nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:**

Die Verwaltung hält den Absatz 1b des § 5 zur Vermeidung von zusätzlichem Arbeitsaufwand für notwendig. Durch die Präzisierung im Absatz 1b des § 5 ist sichergestellt, dass ausschließlich durch den Fachingenieur Baumpflege des Amtes 70 veranlasste Maßnahmen an Bäumen im Eigentum der Stadt Norderstedt als zulässige Handlung im Sinne des § 5 Absatz 1b angesehen werden. Die Verbote des § 4 gelten für die Stadt und die Bürger gleichermaßen. Eine Ergänzung des Absatzes 1b des § 5 wird deshalb für nicht erforderlich gehalten.

Zu den zukünftigen Aufgaben eines Sachbearbeiters für Baumschutz würden bei Einführung einer Baumschutzsatzung vordringlich die erforderlichen Arbeitsschritte zur Abwicklung der Baumschutzsatzung gehören. Hier sind u.a. die Bearbeitung von Ausnahme- und Befreiungsanträge sowie die Anordnung und Überwachung von Ersatzmaßnahmen zu erwähnen. Darüber hinaus werden aber auch im Interesse einer nachhaltigen Baumförderung umfangreiche und stetige persönliche Beratungs- und Informationsgespräche erforderlich, sowie

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister

Öffentlichkeitsarbeit, z. B. Erstellung von Flyern und Broschüren, Planung und Begleitung von Aktionstagen und Auftritten im Internet.

Außerdem kann durch die Fachkompetenz zum Baumschutz in der Verwaltung die externe Beauftragung von Fachleuten minimiert bzw. vermieden werden.

Eine detaillierte Stellenbeschreibung wird von Seiten der Verwaltung derzeit für noch nicht erforderlich gehalten.